



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

35. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 24.07.2009

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 01.07.2009 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 30.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
2. Bekanntmachung vom 01.07.2009 über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2007 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW
3. Bekanntmachung vom 07.07.2009 über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 30.08.2009
4. Bekanntmachung vom 10.07.2009 über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976
5. Bekanntmachung vom 15.07.2009 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
6. Bekanntmachung vom 17.07.2009 der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig am 30.08.2009
7. Bekanntmachung vom 17.07.2009 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2009
8. Wahlbekanntmachung vom 17.07.2009 für die Kommunalwahlen am 30.08.2009
9. Bekanntmachung vom 17.07.2009 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

10. Wahlbekanntmachung vom 17.07.2009 für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009
11. Bekanntmachung vom 15.07.2009 des wesentlichen Inhaltes der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 30.06.2009 gefassten Beschlüsse

## Bekanntmachung

### **des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 30.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

#### I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.06.2009, TOP 2

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2008 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 294.294,77 € ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 einstimmig Entlastung.

#### II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 01.07.2009 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2008 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Gierse  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

-----

## 2

Gemeinde Bestwig

59909 Bestwig, 01.07.2009

### Bekanntmachung

**über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2007 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW.**

Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2007 gemäß § 112 Abs. 3 GO NW wurde mit Datum vom 18.06.2009 gefertigt. Jedermann hat die Möglichkeit den Bericht im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.41

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

einzusehen.

Péus  
Bürgermeister

-----

## 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 12 91 10 00

Bestwig, den 07.07.2009

**Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 30.08.2009**

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung können wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, somit bis Freitag, den 14.08.2009, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. In dem Antrag haben die Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Péus

-----  
**4**

**2. Satzung  
vom 10.07.2009  
zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und  
Erlass von Forderungen  
der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 26 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 16. November 2004 (GVBl. NRW Nr. 41 vom 24.11.2004 S. 644) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 28.04.2008 hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976, geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001, wird wie folgt geändert:

**§ 1 Ziffer 4 letzter Absatz erhält folgende neue Fassung:**

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Gesamtbetrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € der Bürgermeister,
- b) bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung.

**§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen bis zu 2.500,00 € der Bürgermeister

b) bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung

### **§ 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sind Erlassanträge

a) bei Beträgen bis zu 2.500,00 € dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung.

b) bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

#### **§ 6**

Abweichende und zusätzliche Regelungen für Forderungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II)

(1) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung gelten für Forderungen, für die die Gemeinde aufgrund der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis zuständig ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Stundungen ab 30.000,00 €, Niederschlagungen über 50.000,00 € und Erlasse ab 15.000,00 € sind über den Hochsauerlandkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Bei einem Rückstand von weniger als 25,00 € soll von einer Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Bei mehreren Forderungen gilt diese Grenze für den Gesamtrückstand.

(4) Ein bei Abschluss eines Kontos nicht entrichteter Rückstand von weniger als 25,00 € ist unbefristet niederzuschlagen. Bei mehreren Forderungen gilt diese Grenze für den Gesamtrückstand.

(5) Nach erfolgloser Vollstreckung sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand von mehr als 100,00 € und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Bei mehreren Forderungen gilt diese Grenze für den Gesamtrückstand.

(6) Ergänzend zu den Regelungen dieser Dienstanweisung sind die bewilligten Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass in einer zusätzlichen Liste mit Aktenzeichen, Antragsdatum, Betrag, Antragsart und Erledigungsdatum zu dokumentieren. Die Liste ist dem Hochsauerlandkreis kalenderjährlich bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976 in seiner Sitzung am 30.06.2009 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 10.07.2009

Péus  
Bürgermeister

-----

## 5

### **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)

Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2009.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2010 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

**Sprechzeiten Bürgerbüro:**

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, 15. Juli 2009

**Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister**

Pèus

-----



# 6

Gemeinde Bestwig  
Der Wahlleiter  
für die Kommunalwahl 2009

59909 Bestwig, den 17. Juli 2009

## Bekanntmachung

### der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig am 30. August 2009

Gemäß § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372) und der §§ 30 und 31 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372), werden die vom Wahlausschuss der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16. Juli 2009 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht.

#### A. Wahl in den Wahlbezirken

##### *Kurzbezeichnungen der Parteien*

CDU = Christlich Demokratische Union Deutschlands  
SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlbezirk	Partei	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr und -ort	Anschrift 59909 Bestwig
<b>001.0 Nuttlar I</b>	CDU	<b>Voß, Josef-Clemens</b>	Tischlermeister	1957 Meschede	Nuttlar Am Sengenbergr 14
	SPD	<b>Scherwing, Jörg-Michael</b>	Vertriebs- beauftragter	1974 Olsberg	Nuttlar Zum Kreuzberg 13

<b>002.0 Nuttlar II</b>	CDU	<b>Heinemann, Rudolf</b>	Rektor / Land NRW	1944 Nuttlar	Nuttlar Briloner Straße 35
	SPD	<b>Rickes, Dieter</b>	Zugbegleiter Deutsche Bahn AG	1955 Meschede	Nuttlar Bachstraße 11
<b>003.0 Bestwig I</b>	CDU	<b>Kettner, Martin</b>	Techniker	1963 Olsberg	Bestwig Westfeld 6
	SPD	<b>Bagaric, Birgit</b>	Diplom- Sozialpädagogin	1967 Meschede	Bestwig Am Breberg 18
<b>004.0 Bestwig II</b>	CDU	<b>Gerold, Winfried</b>	Beamter / Deutsche Tele- kom AG	1963 Olsberg	Bestwig Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg 4
	SPD	<b>Bolz, Helmut</b>	Geschäftsbereichs- leiter	1954 Velmede	Velmede Schlesier Straße 23
<b>005.0 Velmede I</b>	CDU	<b>Hogrebe, Burkhard</b>	Dachdecker- meister	1963 Meschede	Velmede Gartenstraße 2
	SPD	<b>Fritsch, Manuel</b>	Betriebsrats- vorsitzender	1961 Meschede	Velmede Bundesstraße 94

<b>006.0 Velmede II</b>	CDU	<b>Dümpelmann, Falk</b>	Polizeibeamter / Landrat HSK	1971 Witten	Velmede Rüdenbergstraße 13
	SPD	<b>Kretschmer, Jörg</b>	Elektroinstallateur	1962 Meschede	Velmede Oberm Kirchhof 6
<b>007.0 Velmede III</b>	CDU	<b>Eikeler, Peter</b>	Medizincontroller	1973 Olsberg	Velmede Elisabethstraße 6
	SPD	<b>Schröder, Frank</b>	Finanzdienstleister	1966 Meschede	Velmede Zur Hammecke 29
<b>008.0 Velmede IV</b>	CDU	<b>Bracht, Martin</b>	Sozialversiche- rungsfachange- stellter	1967 Meschede	Velmede Im Hinterfeld 7
	SPD	<b>Hengsbach, Hans-Werner</b>	Brau- und Müllermeister	1945 Velmede	Velmede Mühlenstraße 3
<b>009.0 Ostwig I</b>	CDU	<b>Ramspott, Manfred</b>	Lehrer / Land NRW	1951 Marsberg	Ostwig Zum Steinberg 12
	SPD	<b>Sommer, Paul Theo</b>	Polizeibeamter / Land NRW	1953 Ostwig	Ostwig Am Kreuzfelsen 9

<b>010.0 Ostwig II</b>	CDU	<b>Deutschbein, Holger</b>	Verwaltungs- beamter / Stadt Schmallen- berg	1970 Olsberg	Ostwig Fliederweg 33
	SPD	<b>Liedtke, Thomas</b>	Bankkaufmann	1956 Velmede	Bestwig Westfeld 10
<b>011.0 Andreasberg</b>	CDU	<b>Klein, Ulrike Regina</b>	Arzthelferin / Landrat HSK	1966 Offenburg	Andreasberg Dorfstraße 40a
	SPD	<b>Wittwer, Frank-Rüdiger</b>	stv. Gießerei- linienleiter	1961 Ramsbeck	Andreasberg Dorfstraße 9
<b>012.0 Ramsbeck I</b>	CDU	<b>Schulte, Roland</b>	Verwaltungsange- stellter	1966 Meschede	Ramsbeck August-Beule-Straße 7
	SPD	<b>Heiken, Mechtild</b>	Hausfrau	1952 Ramsbeck	Ramsbeck Fichtenweg 1b
<b>013.0 Ramsbeck II</b>	CDU	<b>Heimes, Thomas</b>	Land- und Forstwirt	1971 Olsberg	Ramsbeck Auf´m Heidfeld 4
	SPD	<b>Bathen, Alois</b>	Modellbauer	1956 Velmede	Ramsbeck Uferweg 9

<b>014.0 Heringhausen</b>	CDU	<b>Vollmer, Lothar</b>	Beamter / Deutsche Telekom AG	1961 Meschede	Heringhausen Bestwiger Straße 20a
	SPD	<b>Bathen, Ulrich</b>	Dachdecker- meister	1961 Hering- hausen	Heringhausen Am Dümpel 7

### **B. Wahl aus den Reservelisten**

(Besonderer Hinweis, wenn ein Bewerber in der Reserveliste als Ersatzmann aufgestellt ist.)

#### **Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)**

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname Beruf	Geburtsjahr und -ort	Anschrift 59909 Bestwig	Ersatzbewerber für Name, Vorname	Wahlbezirk	Reserve- listenplatz
01	<b>Gerold, Winfried</b> Beamter / Deutsche Telekom AG	1963 Olsberg	Bestwig Friedrich-Wilhelm- Weber-Weg 4			
02	<b>Bracht, Martin</b> Sozialversicherungs- fachangestellter	1967 Meschede	Velmede Im Hinterfeld 7			

03	<b>Heinemann, Rudolf</b> Rektor / Land NRW	1944 Nuttlar	Nuttlar Briloner Straße 35
04	<b>Klein, Ulrike Regina</b> Arzthelferin / Landrat HSK	1966 Offenburg	Andreasberg Dorfstraße 40a
05	<b>Vollmer, Lothar</b> Beamter / Deutsche Telekom AG	1961 Meschede	Heringhausen Bestwiger Straße 20a
06	<b>Heimes, Thomas</b> Land- und Forstwirt	1971 Olsberg	Ramsbeck Auf'm Heidfeld 4
07	<b>Deutschbein, Holger</b> Verwaltungsbeamter / Stadt Schmalleberg	1970 Olsberg	Ostwig Fliederweg 33
08	<b>Schulte, Roland</b> Verwaltungsangestellter	1966 Meschede	Ramsbeck August-Beule-Straße 7
09	<b>Dümpelmann, Falk</b> Polizeibeamter / Landrat HSK	1971 Witten	Velmede Rüdenbergstraße 13

10	<b>Eikeler, Peter</b> Medizincontroller	1973 Olsberg	Velmede Elisabethstraße 6			
11	<b>Ramspott, Manfred</b> Lehrer / Land NRW	1951 Marsberg	Ostwig Zum Steinberg 12			
12	<b>Voß, Josef-Clemens</b> Tischlermeister	1957 Meschede	Nuttlar Am Sengenbergr 14			
13	<b>Hogrebe, Burkhard</b> Dachdeckermeister	1963 Meschede	Velmede Gartenstraße 2			
14	<b>Kettner, Martin</b> Techniker	1963 Olsberg	Bestwig Westfeld 6			
15	<b>Schüttler, Paul</b> Elektriker	1959 Berlar	Berlar Bastenstraße 2	Schulte, Roland	12	8
16	<b>Schmücker, Jürgen</b> Energieelektroniker	1974 Olsberg	Ostwig Wilhelmshöhe 3			
17	<b>Dolle, Georg</b> Bauunternehmer	1961 Meschede	Nuttlar Weststraße 7	Voß, Josef-Clemens	1	12
18	<b>Stappert, Magdalene</b> Bankkauffrau/Hausfrau	1952 Meschede	Föckinghausen 2	Bracht, Martin	8	2

19	<b>Hawerkamp, Frank</b> Rechtsanwalt	1971 Ibbenbüren	Nuttlar Briloner Straße 3			
20	<b>Prescher, Michael</b> Spektrallaborant	1961 Heinrichsthal	Bestwig Im Wiebusch 11	Gerold, Winfried	4	1
21	<b>Metten, Bernhard</b> Forstwirt	1943 Ramsbeck	Wasserfall Aurorastraße 3	Klein, Ulrike Regina	11	4
22	<b>Strube, Hubert</b> Beamter / BM Stadt Meschede	1952 Meschede	Ostwig Am Kreuzfelsen 2			
23	<b>Sommer, Markus</b> Bankkaufmann	1971 Meschede	Nuttlar Am Abeloh 5a	Heinemann, Rudolf	2	3
24	<b>Bamfaste, Adelheid</b> Handelsvertreterin	1949 Sägemühle/ Meschede	Velmede Bundesstraße 56	Dümpelmann, Falk	6	9
25	<b>Becker-Gödde, Wilhelm</b> Land- und Forstwirt	1976 Meschede	Heringhausen Bestwiger Straße 52	Vollmer, Lothar	14	5
26	<b>Rath, Maximilian</b> Industriekaufmann	1986 Brilon	Ostwig Zum Steinberg 29			
27	<b>Hohmann, Andreas</b> selbstständig	1983 Warstein	Nuttlar Am Sengenbergr 7			



28	<b>Bergsiek, Karlo</b> Kraftfahrer	1963 Pfaffenhofen	Velmede Baumhofstraße 16	Hogrebe, Burkhard	5	13
29	<b>Brüggemann, Berthold</b> Tischler	1951 Ramsbeck	Berlar Zum Knüll 2			
30	<b>Kappe, Björn</b> Vertriebskaufmann	1972 Olsberg	Ostwig Ginsterweg 12	Deutschbein, Holger	10	7
31	<b>Heinemann, Dorothee</b> Sekretärin / Hausfrau	1946 Olsberg	Nuttlar Briloner Straße 35			
32	<b>Nübold, Rudolf</b> Buchhalter	1953 Velmede	Velmede Elisabethstraße 4	Eikeler, Peter	7	10
33	<b>Schneider, Uwe</b> Kaufmann	1961 Ramsbeck	Ramsbeck August-Beule-Straße 1b	Heimes, Thomas	13	6
34	<b>Brockhoff, Alexander</b> Student	1985 Brilon	Ostwig Wilhelmshöhe 7a			
35	<b>Dohle, Gertrudis</b> Kaufm. Angestellte	1960 Meschede	Bestwig Am Bähnchen 6	Kettner, Martin	3	14
36	<b>Ramspott, Dr. Christian</b> Zahnarzt	1969 Olsberg	Ostwig Auf dem Schilde 24	Ramspott, Manfred	9	11

## Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname Beruf	Geburtsjahr und -ort	Anschrift 59909 Bestwig	Ersatzbewerber für Name, Vorname	Wahlbezirk	Reserve- listenplatz
01	<b>Liedtke, Thomas</b> Bankkaufmann	1956 Velmede	Bestwig Westfeld 10			
02	<b>Bagaric, Birgit</b> Diplom-Sozialpädagogin	1967 Meschede	Bestwig Am Breberg 18			
03	<b>Sommer, Paul Theo</b> Polizeibeamter / Land NRW	1953 Ostwig	Ostwig Am Kreuzfelsen 9			
04	<b>Fritsch, Manuel</b> Betriebsratsvorsitzender	1961 Meschede	Velmede Bundesstraße 94			
05	<b>Heiken, Mechtild</b> Hausfrau	1952 Ramsbeck	Ramsbeck Fichtenweg 1b			
06	<b>Bathen, Ulrich</b> Dachdeckermeister	1961 Heringhausen	Heringhausen Am Dämpel 7			
07	<b>Scherwing, Jörg-Michael</b> Vertriebsbeauftragter	1974 Olsberg	Nuttlar Zum Kreuzberg 13			

08	<b>Wittwer, Frank-Rüdiger</b> stv. Gießereilinieleiter	1961 Ramsbeck	Andreasberg Dorfstraße 9			
09	<b>Kretschmer, Jörg</b> Elektroinstallateur	1962 Meschede	Velmede Oberm Kirchhof 6			
10	<b>Bathen, Alois</b> Modellbauer	1956 Velmede	Ramsbeck Uferweg 9			
11	<b>Schröder, Frank</b> Finanzdienstleister	1966 Meschede	Velmede Zur Hammecke 29			
12	<b>Rickes, Dieter</b> Zugbegleiter / Deutsche Bahn AG	1955 Meschede	Nuttlar Bachstraße 11			
13	<b>Hengsbach, Hans-Werner</b> Brau- und Müllermeister	1945 Velmede	Velmede Mühlenstraße 3			
14	<b>Bolz, Helmut</b> Geschäftsbereichsleiter	1954 Velmede	Velmede Schlesier Straße 23			
15	<b>Brenzel, Fritz</b> Industriemeister	1958 Arnsberg	Ostwig Zum Steinberg 5	Liedtke, Thomas	10	1

16	<b>Frieburg, Klaus</b> Finanzbuchhalter i.R.	1941 Ostwig	Ostwig Borghausen 8	Bagaric, Birgit	3	2
17	<b>Odenthal, Klaus</b> Maschinenbauer	1959 Meschede	Ostwig Schildstraße 36	Sommer, Paul Theo	9	3
18	<b>Klipsch, Peter</b> Lagerlogistiker	1962 Meschede	Velmede Baumhofstraße 7	Fritsch, Manuel	5	4
19	<b>Reding, Elisabeth</b> Hausfrau	1950 Bödefeld	Ramsbeck Valmestraße 1	Heiken, Mechtild	12	5
20	<b>Becker, Norbert</b> Modellbauer	1960 Ramsbeck	Heringhausen Bestwiger Straße 36	Bathen, Ulrich	14	6
21	<b>Lingemann, Bernd</b> Gewerkschaftssekretär	1954 Arnsberg	Nuttlar Weststraße 2	Scherwing, Jörg-Michael	1	7
22	<b>Schweitzer, Wolfgang</b> Techn. Informatiker	1968 Arnsberg	Ramsbeck Heinrich-Lübke-Straße 43	Wittwer, Frank-Rüdiger	11	8
23	<b>Krause, Heinz</b> Bundesbahnbetriebs- inspektor a.D.	1949 Minden	Velmede Oststraße 20	Kretschmer, Jörg	6	9
24	<b>Gössling, Bernd</b> Diplom-Kaufmann	1983 Stolberg/Rhl.	Ramsbeck Birkenstraße 17	Bathen, Alois	13	10
25	<b>Schnöde, Norbert</b> Kommunalbeamter / HSK	1953 Remblinghausen	Velmede Amselweg 1	Schröder, Frank	7	11

26	<b>Hohmann, Günter</b> Autoglasler	1949 Ostwig	Nuttlar Biggemannstraße 1	Rickes, Dieter	2	12
27	<b>Salinus, Jörg</b> Elektrotechniker	1962 Hüsten	Velmede Im Hinterfeld 12	Hengsbach, Hans-Werner	8	13
28	<b>Dünschede, Elmar</b> Bereichsleiter / Agentur für Arbeit	1953 Meschede	Velmede Finkenweg 6a	Bolz, Helmut	4	14
29	<b>Bolz, Simon</b> Einzelhandelskaufmann	1985 Warstein	Velmede Schlesier Straße 23			

Die direkt zu wählenden Vertreter in den Wahlbezirken werden auf den Stimmzetteln in der oben angegebenen Reihenfolge eingetragen. Die jeweils 3 ersten Namen der Bewerber für die Reservelisten erscheinen ebenfalls auf den Stimmzetteln für die Wahl in den Wahlbezirken. Die von der Reserveliste zu besetzenden Sitze werden den Parteien nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zugewiesen.

In Vertretung

Kohlmann

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl-/Stimmbezirke der Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom **10. August 2009 bis 14. August 2009** während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

#### im Bürger- und Rathaus in Bestwig Zimmer Nr. 1.04

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **14. August 2009** bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.04, 59909 Bestwig, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **9. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Bestwig gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009**, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Bestwig mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder Telefax oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Ratswahl, Kreistagswahl)
  1. je einen amtlichen Stimmzettel für
    - die Gemeinderatswahl (weiß),
    - die Kreistagswahl (rosa),
  2. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  3. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

#### 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Bestwig vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 17. Juli 2009

Gemeinde Bestwig  
Der Wahlleiter  
für die Kommunalwahl 2009  
In Vertretung

Kohlmann  
-----

## 8

### **Wahlbekanntmachung**

#### **für die Kommunalwahlen am 30. August 2009**

1. Am **30. August 2009** finden in Nordrhein-Westfalen die

#### **Kommunalwahlen**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.



## 2. Einteilung nach Wahlbezirken

Die Gemeinde Bestwig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese 14 Wahlbezirke sind zugehörig dem Kreiswahlbezirk 15.

Wahlbezirk	Bezeichnung	Wahlraum
001.0	Nuttlar I	Grundschule Nuttlar
002.0	Nuttlar II	Pfarrheim Nuttlar
003.0	Bestwig I	Sparkasse Bestwig
004.0	Bestwig II	Feuerwehrgerätehaus Bestwig
005.0	Velmede I	Grundschule Velmede
006.0	Velmede II	Sparkasse Velmede
007.0	Velmede III	Christophorus-Haus Velmede
008.0	Velmede IV	Pfarrheim Velmede
009.0	Ostwig I	Hotel Nieder
010.0	Ostwig II	Schulzentrum Bestwig
011.0	Andreasberg	Pfarrheim Andreasberg
012.0	Ramsbeck I	Grundschule Ramsbeck (12)
013.0	Ramsbeck II	Grundschule Ramsbeck (13)
014.0	Heringhausen	Kindergarten Heringhausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 9. August 2009** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

## 3. Ausweispflicht des Wählers

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

## 4. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden und dem Wahlberechtigten bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden. Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf den jeweiligen Stimmzetteln kann nur ein Bewerber

- für die Gemeinderatswahl
- für die Kreistagswahl

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich (durch Farbe und Aufdruck) wie folgt:

Wahl der Vertretung  
der Gemeinde Bestwig:

weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Wahl der Vertretung

des Hochsauerlandkreises: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

#### 5. **Wählen mit Wahlschein / Briefwahl**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes  
oder

b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde Bestwig für jede Wahl den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Er muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag (30. August 2009) bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### 6. **Briefwahlvorstände**

Für die Gemeinde Bestwig wurden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 30. August 2009 um 13.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, in 59909 Bestwig zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jeder Zutritt. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

#### 7. **Strafbestimmungen**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### 8. **Öffentlichkeit der Wahl**

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jeder zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bestwig, den 17. Juli 2009

Gemeinde Bestwig  
Der Wahlleiter  
für die Kommunalwahl 2009  
In Vertretung:

Kohlmann  
-----

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit **vom 7. bis 11. September 2009** während der Dienststunden

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und  
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009, spätestens am **11. September 2009**, bis 13.00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.04, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 148 "Hochsauerlandkreis" durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Bestwig gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Bestwig mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Bestwig vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 17. Juli 2009

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kohlmann

-----

## 10

### **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Bestwig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. September 2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die 2 Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27. September 2009 um 15.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbe-**

**nachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestwig, den 17. Juli 2009

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kohlmann

-----

## 11

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 15.07.2009

### Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 30.06.2009 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 2 die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung der Auftragsvergabe zur Erstellung einer Wärmeverbundsystem-Wandbekleidung an der Grundschule Velmede beschlossen.
2. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe für ein neues Tanklöschfahrzeug für den Löschzug Velmede-Bestwig erteilt.

3. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Verkaufspreis für die Veräußerung der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Wiebusch“ festgelegt.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 den Grunderwerb im Ortsteil Velmede im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung der Oberen Ruhr beschlossen.
5. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über den Erlass einer Gewerbesteuerforderung beschlossen.
6. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 der Bezirksregierung Arnsberg die Zustimmung für die Neubesetzung der Stelle der Schulleitung an der Realschule Bestwig erteilt.

Péus

-----